

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“

7. Sitzung

am Montag, dem 9. Juli 2001, 10:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Maren Kruse (SPD)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Stellung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	4
2. Gemeindefirtschaftsrecht	7
3. Verschiedenes	10

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Stellung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Umdrucke: 15/1253; 15/1254; 15/1255; 15/1256; 15/1257

Die Vorsitzende teilt zu Beginn mit, dass sich die Abgeordneten Hinrichsen und Hildebrand für die heutige Sitzung des Sonderausschusses entschuldigt hätten, und weist darauf hin, dass die Vorschläge des SSW und der FDP in schriftlicher Form vorliegen, Umdrucke 15/1254; 15/1255.

Abg. Puls bringt für die SPD-Fraktion folgende drei Vorschläge zur Stellung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ein:

Zum einen spreche sich die SPD-Fraktion für eine gesetzliche Klarstellung aus, wonach sicherzustellen sei, dass das jeweils gewählte Vertretungsorgan - Gemeindevertretung, Kreistag beziehungsweise Amtsausschuss - die Bestellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vornimmt.

Zum zweiten regt Abg. Puls im Namen seiner Fraktion an, die Möglichkeiten des Widerrufs der Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu differenzieren. Neben dem Widerruf aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Gemeindevertretung ausgesprochen werden könne, solle die in § 2 Abs. 3 Satz 5, 1. HS GO niedergelegte Möglichkeit zum Widerruf mit qualifizierter Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung mit Gründen versehen werden, die an die Kündigungsschutzvorschriften im privaten Arbeitsrecht anzulehnen seien. Dazu zählten die personenbedingte Kündigung, die verhaltensbedingte Kündigung sowie die betriebsbedingte Kündigung.

Zum dritten solle ein Widerspruchsrecht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gegen Entscheidungen des Bürgermeisters ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Daraus möglicherweise resultierende Konflikte zwischen Gleichstellungsbeauftragtem und Bürgermeister sollten mithilfe eines Konfliktlösungsmodells entschärft werden, Umdruck 15/1256.

Abg. Puls ergänzt, sollte den Vorschlägen der SPD-Fraktion zur Stellung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gefolgt werden, müsste eine entsprechende Änderung in § 22 Gleichstellungsgesetz vorgenommen werden.

Abg. Schlie trägt die Vorschläge der CDU-Landtagsfraktion vor, Umdruck 15/1253, die - so Abg. Schlie - den „Kernauftrag des Grundgesetzes“ trafen und gleichzeitig „relativ unbürokratisch seien“. Ausgehend von einem in den Grundrechten verankerten Ansatz sollte die Gemeinde zur Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen, wobei die dazu erforderlichen organisatorischen wie personellen Maßnahmen Selbstverwaltungsangelegenheiten seien. Darüber hinaus hätten die Kommunen und Kreise in „eigener kommunalpolitischer Verantwortung“ über die Form der Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes zu entscheiden.

Demgegenüber erachtet Abg. Hentschel die gesetzliche Normierung der Stellung hauptamtlicher kommunaler Gleichstellungsbeauftragter als sinnvoll. Die derzeitige Regelung solle jedoch dahin verbessert werden, dass eine unbegründete Abwahl von Gleichstellungsbeauftragten in Zukunft nicht mehr mit einfacher, sondern mit Zweidrittelmehrheit erfolgen solle, sofern keine arbeitsrechtlichen Verfehlungen vorlägen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlage gemäß Umdruck 15/1257 darüber hinaus vor, betont Abg. Hentschel, obligatorisch festzuschreiben, dass Gleichstellungsbeauftragte berechtigt sein solle, an den Sitzungen der Ausschüsse - auch des Hauptausschusses - teilzunehmen und Anträge zu stellen. Auf diese Weise seien die Gleichstellungsbeauftragten an Personalentscheidungen beteiligt, mit denen sich der Hauptausschuss beschäftige.

Im Falle der Einlegung eines Widerspruchs durch den Gleichstellungsbeauftragten solle die Konfliktlösung im Hauptausschuss erfolgen. Anders als die SPD-Fraktion spreche sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür aus, dass der Hauptausschuss auch über solche Widersprüche zu entscheiden habe.

Der Städteverband folge der Auffassung der SPD-Fraktion hinsichtlich der Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, betont Herr Ziertmann. Die Auffassung der CDU-Fraktion, nach der die Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in das Ermessen der Kommunalpolitik zu stellen sei, erachte der Städteverband als eine „zu weitgehende Aushöhlung“, die mit dem in Artikel 3 GG verankerten Verfassungsauftrag nicht in Einklang zu bringen sei, legt Herr Ziertmann dar.

Aus Sicht des Städteverbandes solle es weiterhin keines Grundes für einen Widerruf bedürfen. Allerdings solle das Widerrufsverfahren geändert werden, wonach über den Antrag auf Widerruf zweimal zu beraten und zu beschließen sei. Nach der ersten Beratung solle eine Zäsur von vier Wochen eintreten.

Frau Bebensee teilt mit, sie werde die Vorschläge des Gemeindetages zur Stellung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in schriftlicher Form nachreichen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gemeindefirtschaftsrecht

Umdrucke 15/1079; 15/1253 bis 15/1257

Die SPD-Fraktion plädiert für eine Stärkung der vorhandenen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen, hebt Abg. Puls hervor. Allerdings lehne seine Fraktion die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion niedergelegten Einschränkungen ab, gemäß denen die Kommunen nachzuweisen hätten, dass sie eine Aufgabe im wirtschaftlichen Bereich besser als private Dritte erfüllen können.

Abg. Puls ergänzt die Stellungnahme der SPD-Fraktion, Umdruck 15/1256, um den Hinweis, seine Fraktion stelle zurzeit Überlegungen hinsichtlich eines über Kommunalgrenzen hinausgehenden Tätigwerdens von Gemeinden - ohne Nachbargemeinden zu stören oder in ihren Interessen möglicherweise zu gefährden - sowie zur Problematik von Energieversorgungsunternehmen an, die durch übergeordnete wettbewerbsrechtliche Vorschriften - auch auf EU-Ebene - geprägt sei. Abg. Puls signalisiert in diesem Zusammenhang, zur Formulierung eines Gesetzesvorschlages werde die SPD-Fraktion konkrete Vorschläge unterbreiten, die möglicherweise an Gesetzesvorschlägen aus Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt orientiert sein könnten.

Abg. Schlie trägt die in Umdruck 15/1253 niedergelegten Vorschläge der CDU-Fraktion zur Änderung des Gemeindefirtschaftsrechts vor. Danach seien die Gemeinden verpflichtet, öffentliche Aufgaben nur dann selbst zu erfüllen, wenn diese nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise durch Private erfüllt werden könnten. In diesem Zusammenhang hätten die Kommunen und Kreise nachzuweisen, dass sie die Aufgaben wirtschaftlicher als private Dritte wahrnehmen könnten.

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Umfang der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden, teilt Abg. Hentschel mit. Für überlegenswert hält Abg. Hentschel den von der CDU-Fraktion eingebrachten Vorschlag, den Hauptausschuss zur Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Abg. Hentschel regt an, dass der Hauptausschuss für die Steuerung gemeindlicher Beteiligungen zuständig sein soll. Die Berichtspflicht von Bürgermeistern beziehungsweise Landräten

sollte sich auch auf diejenigen Unternehmen oder Verbände erstrecken, an denen die Gemeinde oder der Kreis beteiligt sei. Schließlich sollten der Gesundheits- und Umweltschutz, einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes ein „dringendes öffentliches Bedürfnis“ darstellen, das einen Anschluss- beziehungsweise Nutzungszwang gemäß § 17 Abs. 2 GO rechtfertige.

Der Städteverband bestätige seinen 1999 gefassten Eckpunktebeschluss zur Fortschreibung des Gemeindefinanzrechts und die darin niedergelegten sechs Thesen, teilt Herr Ziertmann unter Hinweis auf Umdruck 15/1079 mit. Neben dem Bekenntnis zur wirtschaftlichen Tätigkeit als wesentliches Element kommunaler Selbstverwaltung sollte den Städten unter anderem ein möglichst breiter Einschätzungsspielraum hinsichtlich Inhalt und Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks überlassen werden. Die Städte sollten zudem die Möglichkeit erhalten, sich auch außerhalb ihres Gebiets wirtschaftlich betätigen zu dürfen. Ferner spreche sich der Städteverband für eine Deregulierung weiterer kommunaler Tätigkeitsbereiche aus. Schließlich müssten kommunale Unternehmen das Recht auf freie Wahl der Organisationsform haben.

Frau Bebensee weist auf einen im Mai vom Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gefassten Beschluss hin, wonach sich der Gemeindefinanztag dafür ausgesprochen habe, dass sich die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden nur auf die Daseinsvorsorge unter Beachtung des Örtlichkeitsprinzips erstrecken dürfe. Das Prinzip der Örtlichkeit sei in Artikel 28 Abs. 2 GG verankert, nach dem die Gemeinde in ihren örtlichen Angelegenheiten tätig werden dürfe. Das bedeute neben der Beachtung des Grundgesetzes, dass ein Übergreifen einer Gemeinde auf andere Gemeinden zum Zweck größerer wirtschaftlicher Betätigung im Umkreis nur im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden stattfinden dürfe. Eine Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden müsse vermieden werden, da dies auf Kosten der Steuerzahler ginge, betont Frau Bebensee.

Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip erachte der Schleswig-Holsteinische Gemeindefinanztag die bestehenden Regelungen der Gemeindeordnung als „grundsätzlich ausreichend“. Schwierigkeiten sehe der Gemeindefinanztag allerdings in einer Nachweispflicht, da ein solcher Nachweis in der Praxis schwer zu erbringen sei.

Im Folgenden problematisiert Frau Bebensee einen in der Gemeindeordnung verankerten Widerspruch. Laut § 101 Abs. 1 GO gebe es wirtschaftliche Unternehmen und solche, die nach dieser Norm zwar nicht als wirtschaftliche Unternehmen gälten, auf die jedoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung fänden. Diese Aufteilung halte der

Schleswig-Holsteinische Gemeindetag für „inkonsequent, und sehe daher Änderungsbedarf in dem Sinne, dass diese Unterscheidung aufgehoben werden sollte.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Puls gibt zu überlegen, den Themenkomplex der interkommunalen Zusammenarbeit aus den Beratungen des Sonderausschusses herauszukoppeln.

Der Sonderausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, die für den 16. Juli 2001 vorgesehene Sitzung aufgrund weiteren Beratungsbedarfs ausfallen zu lassen und die Beratung am 3. September 2001, 10:00 Uhr, fortzusetzen.

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, schließt die Sitzung um 10:40 Uhr.

Maren Kruse
Vorsitzende

Birgit Raddatz
Geschäfts- und Protokollführerin